

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 1	5. Juni 2010	Nur	nmer
		INHALT	_		
A. Landesverwaltungsamt 1. Verordnungen 2. Rundverfügungen 3. Amtliche Bekanntmachungen, Ger . Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibur schornsteinfegermeister für den Harzkreis Nr. 24 . Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibur schornsteinfegermeister für den Burgenlandkreis Nr. 06 . Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über den Verlust von Dider ehemaligen Verwaltungsgestendal-Uchtetal	Referates ng Bezirks-Kehrbezirk Referates ng Bezirks-Kehrbezirk Referates tschaft und ienstsiegeln emeinschaft	109	Immissionsschu Gentechnik, zum Antrag de wicklungs - Gm lung einer Gene des-Immissions und zum Betrie (WKA) vom T durchmesser 82 Nabenhöhe 108 in 39579 Wind Bellingen, Den deritz, Lüderit 39599 Insel Stendal . Öffentliche Bek Immissionsschu Gentechnik, zum Antrag de	Umweltverträglichkeitsprüfunger EEG Energieanlagen - EntbH in 19374 Zöllkow auf Erteiehmigung nach § 4 des Bunschutzgesetzes zur Errichtungeb von 64 Windkraftanlager pp ENERCON E-82, Rotor 2 m, Nennleistung je 2,0 MW 3,38 m, Gesamthöhe 149,38 m dberge, Buchholz, Hüselitznker, Wittenmoor, 39517 Lütz OT Groß Schwarzlosen und Nahrstedt, Landkreiskanntmachung des Referates	; ; ; ; ; ; ; 110
Öffentliche Bekanntgabe des Re missionsschutz, Chemikaliensiche technik, Umweltverträglichkeitspr Einzelfallprüfung nach § 3c des Ge die Umweltverträglichkeitsprüfung Rahmen des Genehmigungsverfa Antrag der MITGAS Mitteldeutsch sorgung GmbH in 06184 Kabelskei lung einer Genehmigung nach § des-Immissionsschutzgesetzes zu und zum Betrieb einer Anlage zu von brennbaren Gasen in Behälter Fassungsvermögen von 3 Tonnen als 30 Tonnen, Landkreis Anhalt-I	erheit, Gen- üfung zur esetzes über (UVPG) im ahrens zum he Gasver- tal auf Ertei- 4 des Bun- r Errichtung ur Lagerung n mit einem bis weniger	110	teilung einer Ge des-Immissions und zum Betriek zur getrennten schließlich eine brennbaren Ga Verbrennungsm Einsatz von Biotung von 2 x 20 gasanlage eins 19261 Bitterfeld	enehmigung nach § 4 des Bun- schutzgesetzes zur Errichtung beiner Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen ein- er Anlage zur Lagerung vor sen in Behältern, sowie eine notorenanlage (BHKW) für der gas mit einer elektrischen Leis 50 kW mit dazugehöriger Bio- chließlich Fahrsilo und Öltank I Zerbst, Landkreis Anhalt	- 3 3 4 - 1 1 - - - - 112
Öffentliche Bekanntmachung des	Referates ensicherheit, sprüfung zur gstermin im ahrens zum GmbH & Co. udertal, OT		Immissionssch Gentechnik, L über die Ents Sauenhaltung I 06279 Farnstä nehmigung na Immissionssch	Jmweltverträglichkeitsprüfung scheidung zum Antrag der Farnstädt GmbH & Co. KG ir adt auf Erteilung einer Ge- ach § 16 des Bundes	,) r n - -

110

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Auf-

zucht von Schweinen in 06712 Schnaudertal,

OT Wittgendorf, Burgenlandkreis

107

113

oder zur getrennten Aufzucht von Schwei-

Öffentliche Bekanntmachung des Referates

Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

über die Entscheidung zum Antrag der Kruis-

Umweltverträglichkeitsprüfung

nen in 06279 Farnstädt, Saalekreis

Gentechnik,

114

114

117

117

selbrink GbR in 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy, Landkreis Harz

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 23 Windkraftanlagen (1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m), 21 WKA vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) und Repowering einer Tacke TW 600 auf eine GE 2.5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m), Nennleistung je 2,5 MW, in 39579 Buchholz, Hüselitz, Bellingen, 39517 Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines halogenfreien Flammenschutzmittels in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Volber/Rebone GbR in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Altmarkkreis Salzwedel
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Holzheizkraftwerk Mansfelder Land GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Holzheizkraftwerkes in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39108 Magdeburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarer Gasen (28.98 t Flüssiggastank Propan) in 39164 Niederndodeleben, Landkreis Börde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik. Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in 39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land 119

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Wasserkraftanlage am Trothaer Wehr in Halle-Kröllwitz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von 87,8 m NN durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Gröbern mit Ablaufgraben zum Furthmühlenbach über das Restloch Barbara und Einbindung des Jösigk-Breitewitzer Baches in das Tagebaurestloch Gröbern

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Karsdorf
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

117

120

120

121

122

123

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Erschließung von Heilwasser in der Stadt Bad Bibra durch die Verbandsgemeinde An der Finne, namens und im Auftrag der Stadt Bad Bibra 121
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 19.05.2010 H/233-31030/3/10 122
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.05.2010 H/233-31030/4/10
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung, Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.05.2010 - H/233-31020/6/10

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
- . Öffentliche Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Barleben auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasserund Abwasserzweckverbandes (WWAZ), Beschluss Nr. VV 06/09 vom 16.11.2009
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt"
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/95-2010 bis III/194-2010

124

123

124

125

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24** für eine Bestellung zum 1. Oktober 2010 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.06.2010 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Thre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **14. Juli 2010** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. Oktober 2010 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.06.2010 unter

www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsenanhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. Juli 2010 (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust von Dienstsiegeln der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Die Hansestadt Stendal meldet den Verlust folgender Dienstsiegel der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal:

Die Dienstsiegel der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal mit der Bezeichnung

- Der Standesbeamte Nr. 1, Durchmesser 2,5 cm;
- Der Standesbeamte Nr. 2, Durchmesser 2,5 cm;
- Der Standesbeamte Nr. 3, Durchmesser 2,5 cm; sowie
- Der Standesbeamte Nr. 4, Durchmesser 2,5 cm

sind seit dem 01.01.2010 ungültig.

109

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 22.02.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen

auf dem Grundstück in 06780 Zörbig

Gemarkung: Zörbig

Flur: 6

Flurstücke: 482/58 und 483/58.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06712 Schnaudertal, OT Wittgendorf, Burgenlandkreis

Die Firma AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht mit 5.850 Ferkelaufzuchtplätzen und 360 Jungsauenplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV, gemischter Bestand)

in 06712 Schnaudertal

Gemarkung: Wittgendorf

Flur: 2

Flurstück: 10/1 und 10/2

Das Vorhaben wurde am 16.03.2010 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der EEG Energieanlagen-Entwicklungs-GmbH in 19374 Zöllkow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 64 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, Wittenmoor, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, 39599 Insel und Nahrstedt, Landkreis Stendal

Die EEG Energieanlagen-Entwicklungs-GmbH in 19374 Zöllkow beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

64 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in

39599 Insel und Nahrstedt, 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, Wittenmoor, 39517 Lüderitz und Lüderitz OT Groß Schwarzlosen Gemarkung: Insel

Flur: **6** Flur: **7**

Flurstück: 1 Flurstücke: 5/1, 11/4

Flur: 8 Flur: 9 Flurstück: 3/1 Flurstück: 54/1

Flur: 13
Flurstück: 6
Flur: 14

Flurstücke: 79/1, 88/9, 89/2, 91/1, 97, 98, 114/82

Gemarkung: Nahrstedt

Flur: 4 Flur: 5 Flurstücke: 127/22, 15/1 Flurstück: 3/8

Gemarkung: Windberge

Flur: 2 Flur: 4
Flurstück: 78/5 Flurstück: 13/1

Gemarkung: Buchholz

Flur: 3

Flurstücke: 51/2, 60/1, 65/1, 75/1

Flur: 4

Flurstücke: 17, 20/1, 62/1

Gemarkung: Hüselitz

Flur: 1

Flurstücke: 9, 95, 101, 241/14

Flur: 3
Flurstücke: 1, 5
Flur: 4
Flurstücke: 48, 51

Gemarkung: Bellingen

Flur:

Flurstücke: 53/2, 61, 65, 131/45, 162/68, 213/64

Gemarkung: Demker

Flur: 1

Flurstücke: 45, 132/12, 160/20

Gemarkung: Wittenmoor

Flur: 2

Flurstücke: 111, 134, 163

Gemarkung: Lüderitz

Flur: 1

Flurstücke: 28/1, 25/1, 199/90,

Flur: 2

Flurstücke: 20, 26/3, 30, 98

Gemarkung: Groß Schwarzlosen

Flur: 1

Flurstücke: 3/22, 19/1, 22, 50,

Flur: 2

Flurstücke: 11, 18/1, 137/51, 48, 129/33, 133/51,

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 217 (1. Etage) Moltkestr. 34-36 39576 Stendal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude Bismarkstraße 5 39517 Tangerhütte

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2010 bis einschließlich 05.08.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **31.08.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung:

Hansestadt Stendal

Rathaus

Großer Rathaussaal

Markt 1 39576 Stendal

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Görtz Zerbst GmbH & Co. AGRAR KG in 39164 Klein Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen einschließlich einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern, sowie einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich Fahrsilo und Öltanklager in 39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Görtz Zerbst GmbH & Co. AGRAR KG in 39164 Klein Wanzleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 16 384 Mastschweinplätzen und 15 360 Absatzferkelplätzen,

4 Güllesammelgruben je 275 m³,
10 Mischfuttersilos,
einer Futtermahl-, misch und –dosieranlage,
einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit
dazugehöriger Biogasanlage mit einem Gaslagervermögen von 6296 m³ einschließlich 5 Gärrestlager mit insgesamt 26 505 m³ Lagerkapazität,
einem Fahrsilo und einem Öltank

Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1, 7.1 i) Spalte 1, 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39261 Zerbst,

Gemarkung: Zerbst Flur: 18 Flurstück: 8

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zerbst (Anhalt)

Haus 2 Raum 11 Puschkinpromenade 2 39261 Zerbst (Anhalt)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2010 bis einschließlich 05.08.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.09.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 9:30 Uhr

Ort der Erörterung: Stadt Zerbst (Anhalt)

Stadthalle Fasch-Saal Gartenstraße 39261 Zerbst.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06279 Farnstädt, Saalekreis

Auf Antrag wird der Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 1622 Sauenplätzen,

hier: Erweiterung der bestehenden Sauenanlage durch Erhöhung der Tierplätze für Zuchtschweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tierplätze und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06279 Farnstädt**, Gemarkung: **Farnstädt**

Flur: 7 Flurstück: 442.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2010 bis einschließlich 29.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Weida-Land

Nebengebäude, Zimmer 2 Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy, Landkreis Harz

Auf Antrag wird der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy/OT Dingelstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln

hier: Erhöhung der Kapazität von 1999 Mastschweineplätzen auf 5143 Mastschweineplätze und 3944 Absatzferkelplätze durch Neubau von zwei Ställen mit Abluftreinigungsanlagen; Errichtung eines Löschwasserteiches und einer Güllevorgrube

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy

Gemarkung: Dingelstedt am Huy

Flur: 5

Flurstücke: 148/4, 148/5, 150/1, 152/1 und 162/7

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2010 bis einschließlich 29.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Huy

Bauamt, Zimmer 11 Bahnhofstraße 243 38838 Huy/OT Dingelstedt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr Di. von 09:00 bis 15:30 Uhr

Mi. geschlossen

Do. von 09:00 bis 17:30 Uhr Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 23 Windkraftanlagen

(1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m), 21 WKA vom Typ GE 2,5 xl

(Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m und Repowering einer Tacke TW 600 auf eine GE 2.5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m), Nennleistung je 2,5 MW, in 39579 Buchholz, Hüselitz, Bellingen, 39517 Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal

Die Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von

23 Windkraftanlagen

(1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m),

21 WKA vom Typ GE 2,5 xl

(Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) und Repowering einer Tacke TW 600 auf eine GE 2.5 xl (Nabenhöhe: 100 m,

Rotordurchmesser 100 m)) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in 39579 Buchholz, Hüselitz,

Bellingen, 39517 Lüderitz

OT Groß Schwarzlosen

Gemarkung: Buchholz

Flur: Flurstück: 20/1 Flur:

75/1,171/9, 93/66, 53/1 Flurstücke:

Gemarkung: Bellingen

Flur:

Flurstücke: 1, 216/71, 213/64, 61, 176/71, 63, 4

Gemarkung: Hüselitz

Flur: Flurstücke: 5, 51

Gemarkung: Groß Schwarzlosen

Flur:

Flurstücke: 137/51,132/51, 49, 12, 18/2

Flur: Flurstücke: 22, 9/6.

Die Anlagen sollen entsprechend Antrag im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 217 (1. Etage) Moltkestr. 34-36 39576 Stendal

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude Bismarkstraße 5 39517 Tangerhütte

von 09:00 bis 12:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr und Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr Dο. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr Fr.

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2010 bis einschließlich 05.08.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 02.09.2010 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Hansestadt Stendal

Rathaus

Großer Rathaussaal

Markt 1 39576 Stendal

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden

ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines halogenfreien Flammenschutzmittels in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung eines halogenfreien Flammenschutzmittels mit einer Jahreskapazität von 1000 t

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39307 Genthin

Gemarkung: Genthin

Flur:

Flurstück: 10150.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Genthin

Bauamt Lindenstr. 2 39307 Genthin

Mo.	von 08.00 bis 12.00 Uhr
	und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di.	von 08.00 bis 12.00 Uhr
	und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mi.	von 08.00 bis 12.00 Uhr
	und 13.00 bis 15.30 Uhr
Do.	von 08.00 bis 12.00 Uhr
	und 13.00 bis 15.30 Uhr
Fr.	von 08.00 bis 13.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2010 bis einschließlich 05.08.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.09.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadtkulturhaus Genthin

Ziegeleistraße 39307 Genthin

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Volber/Rebone GbR in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Altmarkkreis Salzwedel

Die Volber/Rebone GbR in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst beantragte mit Schreiben vom 25.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk mit 1,243 MW FWL

39638 Gardelegen auf dem Grundstück in **OT Schenkenhorst**

Gemarkung: Schenkenhorst,

Flur: 1. Flurstück: 248.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Holzheizkraftwerk Mansfelder Land GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Holzheizkraftwerkes in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Holzheizkraftwerk Mansfelder Land GmbH 06311 Helbra beantragte mit Schreiben vom 31.03.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Holzheizkraftwerkes

Einsatz von Biomasse und zusätzlicher hier: Einsatz von Ersatzbrennstoffen

auf dem Grundstück in 06311 Helbra,

Gemarkung: Helbra, Flur: 6, Flurstücke: 27 und 28

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur** wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis

Die Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 32 MW

Erweiterung der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe um Althölzer der Altholzkategorien A III und A IV sowie Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06242 Braunsbedra,

Gemarkung: Braunsbedra

Flur: 6

Flurstück: 425 und 426

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2010 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Braunsbedra

Bauamt Markt 1 06242 Braunsbedra

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Schkopau

Bauamt Schulstraße 18 06258 Schkopau

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Stadt Merseburg

Stadtentwicklungsamt Lauchstädter Straße 10 06217 Merseburg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

4. Stadt Mücheln

Bauamt Markt 1 06249 Mücheln

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:15 Uhr

5. Verwaltungsgemeinschaft Saaletal

Bauamt Goethestraße 1 06688 Großkorbetha

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 217 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2010 bis einschließlich 05.08.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.08.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadtverwaltung
Braunsbedra

Ratssaal Markt 1

06242 Braunsbedra

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39108 Magdeburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarer Gasen (28.98 t Flüssiggastank Propan) in 39164 Niederndodeleben, Landkreis Börde

Die Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39108 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.09.2009 beim Landkreis Börde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung von brennbarer Gasen (28.98 t Flüssiggastank Propan)

auf dem Grundstück in 39164 Niederndodeleben, Ringstrasse 91c

Gemarkung: Niederndodeleben,

Flur: **13**, Flurstück: **29/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Landesverwaltungsamt nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in 39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39288 Burg, Lindenallee 26

Gemarkung: Burg Flur: 36

Flurstück(e): 10115, 10113, 10111

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2010 bis einschließlich 29.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Burg -Amt für Stadtentwicklung

Raum 221 / 2. OG In der Alten Kaserne 2 39288 Burg

Mo. von 08:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 16:00 Uhr Di. Mί von 08:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 17:00 Uhr Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr Fr.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Wasserkraftanlage am Trothaer Wehr in Halle-Kröllwitz

Für das von der Energieversorgung Halle GmbH (EVH) beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 120 Abs. 1 Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt. Die Antragstellerin beantragt überdies wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung des Saalewassers zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 11 WHG mit ein.

Die Erörterung findet am Mittwoch, den 23. Juni 2010, im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 9:00 Uhr. Einlass ist ab 8:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 07.04.2005 bis 06.05.2005 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben der EVH erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit Vertretern der EVH als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getra-

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die

Herstellung eines Gewässers mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von 87,8 m NN

durch

Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Gröbern

mit

Ablaufgraben zum Furthmühlenbach über das Restloch Barbara

und

Einbindung des Jösigk-Breitewitzer Baches in das Tagebaurestloch Gröbern

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungs-17.05.2010 (Az.: 404.1.4-62213vom 0046/PFB/10) ist der Plan der Läusitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

In Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen soll durch die Herstellung eines Gewässers durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Gröbern mit Ablauf zum Furthmühlenbach über das Restloch Barbara und Einbindung des Jösigk-Breitewitzer Baches in das Tagebaurestloch Gröbern ein sich weitgehend selbst regulierender Wasserhaushalt im Vorhabensgebiet wiederhergestellt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabenteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

21.06.2010 bis 05.07.2010

- im Dienstgebäude der Gemeinde Muldestausee im Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee und
- im Ratssaal des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Tor zur Dübener Heide"
 Markt 1 in 06773 Gräfenhainichen

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **05.07.2010** endet, gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **05.08.2010** endet, von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) angefordert werden. Als vom Vorhaben Betroffene gelten im verwaltungsrechtlichen Sinne nur diejenigen, die ihre vom festgestellten Vorhaben ausgehende Betroffenheit auch belegen können. Mit der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Beleg für diese Betroffenheit zu erbringen.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Karsdorf

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) in der derzeit gültigen Fassung erteile ich der

Gemeinde Karsdorf

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

"In Gold über mit zwei silbernen Wellenlinien belegtem blauem Wellenschildfuß zwei schräg gekreuzte, die Zinken nach außen kehrende zweizinkige schwarze Karste, beidseits begleitet von je einer blauen Weintraube mit grünen Blättern und schwarzen Ranken.

Die Farben der Gemeinde Karsdorf sind Blau/Gold (Gelb).

Die Flagge der Gemeinde Karsdorf ist blau-gelb (1:1) gestreift

(Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt."

Naumburg (Saale), den 01.Juni.2010

nan nec

Landrat

Die Sologo

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Erschließung von Heilwasser in der Stadt Bad Bibra durch die Verbandsgemeinde An der Finne, namens und im Auftrag der Stadt Bad Bibra

Die Verbandsgemeinde An der Finne, namens und im Auftrag des Stadt Bad Bibra, beantragte mit Schreiben vom 02.03.2010 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen die Genehmigung nach § 127 BBergG für die Durchführung einer

Bohrung zur Erschließung von Heilwasser

in Bad Bibra. Der Bohrstandort befindet sich am nördlichen Stadtrand, unmittelbar am Ostrand des Steingrabens auf dem Flurstück 58/1, Flur 6, der Gemarkung Bad Bibra. Die Zufahrt zum Bohrplatz erfolgt über die Flurstücke 60/1 und 58/1, Flur 6, Gemarkung Bad Bibra. Für die Erschließung des Thermalwassers ist das Abteufen einer ca. 600 m tiefen Bohrung vorgesehen. Die Einrichtung des Bohrplatzes erfolgt auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Gruppenwasserversorgung Finne, weitere Schutzgebiete werden nicht berührt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 19.05.2010 - H/233-31030/3/10

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz), Landkreis Harz, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 84 von ihrem Abzweig vom Knoten mit der zur Landesstraße L 85 abgestuften Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 6 westlich der Anschlussstelle Heimburg der Bundesstraße B 6 (neu) bei Netzknoten 4131 038X, Station 0.000, bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4131 038X, Station 0.386, mit einer Länge von 386

Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 84 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für den Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 84 vom bisherigen Knoten Bundesstraße B 6/Landesstraße L 84 bei Netzknoten 4131 070 (alt), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 84 bei Netzknoten 4131 038X, Station 0.386, mit einer Länge von 354 Metern, wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.7.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, Haus 5, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.05.2010 - H/233-31030/4/10

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze des Ortsteils Hoym der Stadt Seeland, Landkreis Salzlandkreis, in Richtung Ballenstedt im Zuge der Landesstraße L 75 wird bei Netzknoten 4233 055, Station 0.770 neu festgesetzt.

Die übrigen Ortsdurchfahrtsgrenzen des Ortsteils Hoym bleiben unberührt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.7.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung, Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.05.2010 - H/233-31020/6/10

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBI. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBI. LSA S. 744), sowie § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Halberstadt, Landkreis Harz, wird im Zuge der Bundesstraße B 79 in Richtung Aspenstedt bei Netzknoten 4132 015, Station 0.785, im Zuge der Bundesstraße B 81 aus Richtung Blankenburg (Harz) der Verknüpfungsbereich bei Netzknoten 4131 016, Station 4.056 und der Erschließungsbereich bei Netzknoten 4131 016, Station 4.177 sowie in Richtung Magdeburg bei Netzknoten 4032 055, Station 0.755 und im Zuge der Landesstraße L 83 in Richtung Huy bei Netzknoten 4032 010, Station 0.970 neu festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Bundesstraße B 79 aus Richtung Quedlinburg bleibt unberührt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.7.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Auf Grundlage der §§ 6, 8 S. 1 Nr. 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBI. LSA S. 648) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBI. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2009 veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. Juni 2010, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in der Ausgabe Nr. 18 vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:

"die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes."

2. Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer).
- (2) Um die zu erbringenden Leistungen zeitlich und räumlich koordinieren zu können, eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 c, Nr. 3) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, mit der geplanten Dauer, Name/Anschrift des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers/Nutzungsberechtigten und den geplante Arbeiten anzuzeigen.
- (3) Für die Ausführung seiner Tätigkeit muss jeder Dienstleistungserbringer eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.

- (4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sind Öffnungszeiten nicht festgelegt, gilt als Ausführungszeitraum Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Erbringung von Dienstleistungen untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn dieser gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder Anordnungen des Gemeinde bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt."
- 3. Der § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Abweichend von den in § 7 genannten Zeiten für die Erbringung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen gelten für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen die Zeiten montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr."

4. Der § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Gemeinde kann mit dem Ausheben und Verfüllen Dritte beauftragen oder diese Leistungen einzeln oder gesamt dem Dienstleister überlassen."

5. Der § 36 Abs. 1 Nr. 2 a) wird wie folgt geändert:

"die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt."

6. Der § 36 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

"als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 18.05.2010

gez. Keindorff Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Barleben auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ), Beschluss Nr. VV 06/09 vom 16.11.2009

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA 1998 S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBI. LSA 2009 S. 238), wird Nachfolgendes bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat am 16.11.2009 mit Beschluss Nr. VV 06/09 die Neufassung der der Verbandssatzung des WWAZ beschlossen. Mit Datum vom 08.12.2009 hat die zuständige Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Neufassung der Verbandssatzung des WWAZ genehmigt. Die Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des WWAZ nebst der Genehmigungsverfügung erfolgte gem. § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.12.2009 (3. Jahrgang Nr. 75).

Barleben, den 08.06.2010

gez. Keindorff

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt"

Das Amt des Herrn **Dipl.-Ing. Axel Schreyer, Schloßgasse 8, 06526 Sangerhausen** ist erloschen. Herr Schreyer ist nicht mehr befugt, sich Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu nennen und hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens auszuführen.

Bei Rückfragen zur Abwicklung des Amtes können sich Antragsteller von Liegenschaftsvermessungen an das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg Telefon: 0391 567 8507

0391 567 8550 0391 567 8599

E-Mail: poststelle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

wenden.

Fax:

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/95-2010 bis III/194-2010

Beschluss-Nr.: III/95-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Ergänzung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung (beschlossen am 12.03.2008, ergänzt am 26.05.2009).

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/96-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Ergänzung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (beschlossen am 12.03.2008, ergänzt am 28.11.2008 und 26.05.2009).

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemein

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/97-2010

Als Grundlage der erforderlichen planerischen Abwägungen und der weiteren Entscheidungen, insbesondere der Entscheidung über die Anregungen und Bedenken aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung) zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REP-E), werden die Hinweise und Ergänzungen zu den Anregungen und Bedenken bzw. weitere Anregungen und Bedenken, die im Zuge der Erörterung vorgetragen oder zusätzlich schriftlich eingegangen sind:

- gliederungspunktweise geprüft und bewertet, soweit sie die sonstigen Inhalte der vorgesehenen planerische Festlegungen des REP-E betreffen sowie
- einwendungsbezogen, d. h. datensatzweise, geprüft und bewertet, soweit sie sich auf die Windenergienutzung beziehen. Das Ergebnis dieser Bewertung fließt im Weiteren in die Prüfung und Bewertung der Anregungen und Bedenken entsprechend der Gliederungspunkte des Regionalplanentwurfs ein. In diese gliederungspunktweise Behandlung fließt außerdem auch das Ergebnis der datensatzweisen Prüfung und Bewertung der Anregungen und Bedenken zur Windenergienutzung durch die Regionalversammlung vom 02./26. Februar 2010 ein, soweit sich dazu aus der Erörterung oder nachfolgend keine Änderungen oder neuen Aspekte ergeben.

Auf Grundlage des insgesamt entscheidungsrelevanten Abwägungsmaterials, einschließlich der vorgenannten Zwischenbewertung, werden im Nachgang

die für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle bedeutsamen Grundsätze der Raumordnung sowie alle berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gegeneinander und untereinander abgewogen.

Diese Abwägung bildet zunächst die Grundlage für den Beschluss zur Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken nach § 7 Abs. 5 LPIG LSA und darüber hinaus auch für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/98-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 2.0 Präambel zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/99-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.0 Leitbild der Region Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/100-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 4.0 Grundsätze (G) der Raumordnung für die Planungsregion Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/101-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.0 Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/102-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1 Raumstruktur zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/103-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.1. Planungsregion Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/104-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.2. Ordnungsraum zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/105-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3. Ländlicher Raum zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/106-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.1. Ländlicher Raum im Einzugsbereich des Verdichtungsraums Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/107-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.2. Ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraums mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/108-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.3. Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/109-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.4. Entwicklungsachsen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/110-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.2. Zentralörtliche Gliederung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/111-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/112-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeins

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/113-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.3. Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/114-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.4. Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/115-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.5. Vorranggebiete für Wassergewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/116-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/117-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.7. Vorranggebiete für Militärische Nutzung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/118-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/119-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/120-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5. Regional bedeutsame Standorte zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/121-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/122-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.2. regional bedeutsame Standorte für Verkehrsanlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/123-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.3. Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/124-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.4. Regional bedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/125-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.5. Regional bedeutsame Standorte für Militärische Anlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/126-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.6. Regional bedeutsame Standorte für Soziale und Wissenschaftliche Infrastruktur zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/127-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.7. Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/128-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.8. Regional bedeutsame Standorte für Kur- und Erholungsnutzung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Beschluss-Nr.: III/129-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6. Bergbau und Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/130-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6.1. Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/131-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6.2. Unterirdische Gasspeicher zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/132-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/133-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/134-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/135-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/136-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.5. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/137-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.6. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/138-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8. Gebiete für die Nutzung von Windenergie zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/139-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.1. Grundsätze und Ziele für die Nutzung der Windenergie zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/140-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/141-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.3. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/142-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9. Verkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/143-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.91. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/144-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.2. Schienennetz zu und macht sich diese zu Ei-

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/145-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.3. Straßennetz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/146-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.4. Radwege und fußläufiger Verkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/147-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/148-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.6. Luftverkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/149-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9. 7. Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/150-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.8. Öffentlicher Personennahverkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/151-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10. Zu sichernde Trassen und Leitungen der Technischen Infrastruktur zu und macht sich diese zu Ei-

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/152-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.1. Energieversorgung zu und macht sich diese zu

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/153-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.2. Wasserversorgung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/154-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.3. Nachrichtenverkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Halle

Beschluss-Nr.: III/155-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.1. Natur und Landschaftsschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/156-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.2. Bodenschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/157-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.3. Gewässerschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/158-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.4. Lärmschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/159-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.5. Luftreinhaltung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/160-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.6. Klimaschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/161-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.7. Wirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/162-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.8. Landwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/163-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.9. Forstwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/164-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.10. Energie zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/165-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.12. Abwasserbeseitigung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/166-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.13. Lagerstätten zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/167-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.17. Kultur- und Denkmalpflege zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/168-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.18. Erholung, Freizeit und Tourismus zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/169-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 8.0. Zeichnerische Darstellung zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/170-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 3 (Quellenverzeichnis) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/171-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 4 (Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/172-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 5 (Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Halle) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/173-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/174-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 1.0. (Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes, der Rechtsgrundlagen und des Verfahrens) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/175-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 2.0. (Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, Status-Quo-Prognose) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/176-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.0. (Vertiefend untersuchte Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/177-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.1. (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/178-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.2. (Vorrangund Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/179-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.3. (Vorbehaltsgebiete Wiederbewaldung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010

gez. Harri Reiche

Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/180-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt

7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.4. (Vorrangund Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/181-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.5.1. (Regional bedeutsame Straßen) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/182-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.5.2. (Überregional und regional bedeutsame Radwege) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/183-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.6. (Regional bedeutsame Standorte) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/184-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.6.2. (Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/185-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.7. (Windenergienutzung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/186-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 4.0. (Gesamtplanbetrachtung) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/187-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 5.0. (FFH – Verträglichkeit) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeins

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/188-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 6.0. (Geplante Überwachungsmaßnahmen/ Monitoring) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/189-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Anlage 2 (Übersicht zur Prüfpflicht der einzelnen raumordnerischen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes) zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/190-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Punkt Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/191-2010

Die für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, gemäß dem als Anlage 3 zu TOP 6 bis 8 beigefügten Planentwurf, bedeutsamen Grundsätze der Raumordnung sowie bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, aller eingegangen Anregungen und Bedenken und des Ergebnisses der durchgeführten Erörterung gemäß der Begründung des Planentwurfes sowie zusätzlich der Tabelle der Auswertungen der Anregungen und Bedenken zum REP-E einschließlich Umweltbericht (Einwendungstabelle), beigefügt als Anlage 1 zu TOP 6 bis 8, und der Dokumentation der Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle, beigefügt als Anlage 2 zu TOP 6 bis 8 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Regionalversammlung stimmt den vorgenannten Abwägungen und Entscheidungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/192-2010

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle gemäß der als Anlage 1 zu TOP 6 bis 8 beigefügten Tabelle der Auswertungen der Anregungen und Bedenken zum REP einschließlich Umweltbericht (Einwendungstabelle) zu. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Erörterung gemäß der vorgenannten Einwendungstabelle entschieden.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/193-2010

Eine erneute Beteiligung und Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans, in der als Anlage 3 zu TOP 6 bis 8 beigefügten Fassung, nach den Absätzen 3 und 4 des § 7 LPIG LSA wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfs ist nicht erforderlich. Erhebliche Änderungen, die eine erneute Beteiligung und Auslegung des Planentwurfs erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/194-2010

- Im Ergebnis und auf Grundlage der vorgenommenen Abwägung gemäß Beschluss-Nr.III/191-2010 beschließt die Regionalversammlung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, gemäß der als Anlage 3 zu TOP 6 bis 8 beigefügten Fassung des Planentwurfs.
- Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Regionalen Entwicklungsplan in der beschlossenen Fassung zur Genehmigungseinreichung bei der obersten Landesplanungsbehörde vorzubereiten und dabei die gekennzeichneten redaktionellen Ergänzungen einzuarbeiten.

Der Regionale Entwicklungsplan ist in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 LPIG LSA bei der obersten Landesplanungsbehörde einzureichen.

Naumburg, den 27.05.2010 gez. Harri Reiche Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten